

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Wustrow Landkreis Lüchow-Daunenber

(nachstehend "Stadt" genannt)

und

der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-Aktiengesellschaft, Humboldtstraße 33, 3000 Hannover 1

(nachstehend "EVU" genannt)

über die Versorgung mit elektrischer Energie.

Präambel

1. Zur Sicherstellung der Energieversorgung schließen die Stadt und das EVU nachfolgenden Vertrag, aufgrund dessen das EVU auf Dauer von 20 Jahren berechtigt und verpflichtet ist, im Gebiet der Stadt die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie durchzuführen.
2. Bei der Erfüllung dieses Vertrages werden die Stadt und das EVU vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das EVU wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sein Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen ausbauen.
3. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz. Die Vertragspartner sind in diesem Zusammenhang bemüht, verstärkt regenerative Energieerzeugungsarten bei der Versorgung einzubinden.
4. Die Bundesregierung hat in ihrem Energieprogramm Versorgungsunternehmen und Gemeinden zur gemeinsamen Erstellung örtlicher Versorgungskonzepte aufgerufen. Ziel dieser Konzepte soll es sein, das Verhältnis von Elektrizität, Erdgas und Fernwärme langfristig sinnvoll zu gestalten und insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung, die industrielle Abwärme und neue Techniken, wie z. B. die Wärmepumpe, verstärkt zu nutzen, und zwar unter Aufrechterhaltung des Substitutionswettbewerbs und der freien Wahl der Energieträger im Interesse der Verbraucher.

§ 1 - Aufgaben und Pflichten des EVU

1. Das EVU verpflichtet sich, jedermann im Vertragsgebiet (Anlage 1) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit elektrischer Energie zu versorgen, es sei denn, dass Anschluss oder Versorgung dem EVU nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden können.

Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte rot umrandet.

2. Das EVU verpflichtet sich, im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Basis regenerativer Energien oder durch rationelle Energienutzung erzeugten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten.

3. Das EVU wird auf Antrag der Stadt ein kommunales Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Stadt und etwaigen anderen Versorgungsträgern erstellen.

Das EVU erklärt sich bereit, sich sowohl personell als auch finanziell maßgeblich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes zu beteiligen und ihre Erfahrungen, insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes, jederzeit einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Stadt.

Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist das EVU grundsätzlich bereit, diese auch zu verwirklichen.

4. Das EVU ist bereit, die Stadt und ihre Bürger im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Elektrizitätsanwendung zu beraten.

5. Das EVU gewährt der Stadt gemäß § 3 Abs. 1 der Konzessionsabgabenverordnung für den Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Rechnungsbetrag aller Abnahmestellen der Stadt, deren Verbrauch nach allgemeinen Tarifen abgerechnet wird. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Belieferung von Samtgemeinden, Zweckverbänden und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Stadt Mitglied ist, für den jeweiligen Eigenverbrauch zu vereinbaren.

Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Der Abschluss von Sonderverträgen wird nicht berührt.

6. Das EVU ist bereit, gegenüber der Stadt die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung einer elektrischen Beleuchtungsanlage auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Stadtgebietes nach Maßgabe eines hierfür gesondert abzuschließenden Vertrages zu übernehmen.

7. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen in der Stadt zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage etc.) bei der Versorgung mit elektrischer Energie, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorrang. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Liste der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Stadt

1. Die Stadt räumt dem EVU zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe das ausschließliche Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit elektrischer Energie zu nutzen. Für sonstige Anlagen der

Elektrizitätsversorgung, für Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen gilt dasselbe, jedoch nicht ausschließlich.

Die Stadt räumt dem EVU ferner das Recht ein, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Grundstücke der Stadt zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht der Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung jeweils ein gesonderter entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.

2. Die Stadt verpflichtet sich, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke Dritten nicht zur öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie im Vertragsgebiet zur Verfügung zu stellen.

3. Die Stadt hat das Recht, für den eigenen Bedarf in energiewirtschaftlich sinnvollen Stromerzeugungsanlagen in wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und/oder ausschließlich aus sich erneuernden Energien elektrische Energie selbst zu erzeugen.

Sie hat ferner das Recht, selbst erzeugte Energie in das Versorgungsnetz des EVU gegen Übernahme der Kosten einzuspeisen und an anderer Stelle wieder zu entnehmen. Die Vergütung der hierbei vom EVU erbrachten Leistungen erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Ziffer 4.5 b) der "Verbändevereinbarung" zwischen VDEW/VIK/BDI vom 01.08. 1979 i. d. F. vom 27.06.1988.

Die Stadt verzichtet darauf, selbst erzeugte elektrische Energie im Stadtgebiet an private Dritte abzugeben.

4. Wird das Eigentum an dem für die Anlage des EVU in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, so informiert die Stadt das EVU rechtzeitig und bestellt auf Antrag des EVU zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet das EVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen Stadt und EVU

1. Die Stadt und das EVU werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Die Vertragspartner stellen auf Wunsch der Stadt die erforderlichen aktuellen Leitungspläne kostenfrei für den betroffenen Bereich zur Verfügung.

2. Das EVU wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Energieversorgung vorrangig berücksichtigen.

3. Die Wahl der Plätze für die Aufstellung der Masten sowie für Netzstationen und andere elektrische Anlagen hat im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Über die bauliche Gestaltung ist vorher mit der Stadt Einvernehmen zu erzielen.

4. Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist Anlage 2 zu beachten. Das EVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Etwaige Mängel

können von der Stadt innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung von Bauarbeiten geltend gemacht werden.

5. Die Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind Eigentum des EVU.

§ 4 - Änderung der Versorgungsanlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisationsleitungen u. ä. die Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt das EVU nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.

2. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt das EVU. Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit die Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Stadt eintreten, hat die Stadt ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5 - Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für die der HASTRA eingeräumten Rechte erhält die Stadt von der HASTRA ab dem 01.01.1992 eine Konzessionsabgabe.

2. Die höchstzulässige Konzessionsabgabe wird gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 ermittelt und gezahlt.

Die HASTRA hat - vorbehaltlich der preisrechtlichen Genehmigung und steuerlichen Berücksichtigung - eine Konzessionsabgabe zu zahlen in Höhe von

- 2,60 Pf je gelieferte Kilowattstunde bei Strom, der an Tarifkunden nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,
- 1,20 Pf je gelieferte Kilowattstunde bei Strom, der an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,
- 0,22 Pf je gelieferte Kilowattstunde bei Strom, der an Sondervertragskunden, vorbehaltlich der Grenzpreisregelung in § 2 Abs. 4 der KAU, geliefert wird.

3. Die Verpflichtung der HASTRA erfolgt vorbehaltlich der Rechte Dritter; Leistungen aufgrund solcher Rechte kürzen die Zahlungen gemäß Ziffer 2.

4. Die Konzessionsabgabe ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) an die Stadt zu entrichten. Die HASTRA leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres Abschläge in Höhe von 25 1/0 des Betrages, den die Stadt für das vorausgegangene Kalenderjahr erhalten hat.

§ 6 - Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungsunternehmens, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.

§ 7 - Übertragung des Vertrages

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens 6 Monate vorher - anzukündigen.

2. Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

3. Wird die Stadt in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert oder mit anderen Gebietskörperschaften zusammengeschlossen, so richten sich die Folgen nach den Regeln über die gesetzliche Rechtsnachfolge.

§ 8 - Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 Jahre.

§ 9 - Ablösung der Versorgungsanlagen

1. Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen, ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, die im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, die für die Verteilung der elektrischen Energie im Stadtgebiet benötigt werden, gegen Erstattung des Tageswertes der Anlagen nach körperlicher Aufnahme abzüglich der Abschreibungen nach technisch-wirtschaftlicher Nutzungsdauer zu übernehmen. Das EVU führt auf seine Kosten die Aufnahme durch. Die Stadt ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen; die Aufnahme kann dann gemeinsam gemacht werden. Die Stadt trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten. Die Anlagen, welche das EVU zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum des EVU.

2. Die Stadt teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst 3 Jahre vor Vertragsende, der HASTRA mit.

3. Nach einer Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 2 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Stromversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromversorgungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinauswirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für maximal 3 Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.

4. Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 9 Ziffer 1 sind von dem EVU bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtung trägt das EVU. Die Kosten der Einbindung trägt die Stadt.

6. Anlagen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von dem EVU nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Stadt nicht mehr zumutbar ist.

7. Nachdem die Stadt ihre Absicht zur Übernahme gemäß § 9 Abs. 2 mitgeteilt hat, kann die Stadt von dem EVU die körperliche Aufnahme vor Ort mit vorläufigen Angaben des Wertes der Anlagen verlangen, welcher der Stadt innerhalb von 12 Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das EVU.

8. Der Umfang der von der Stadt zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll der Präsident des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

9. Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 10 - Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem *Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom EVU getragen.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist Hannover.

5. Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt das EVU vor.

6. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

§ 11 - Ersatz des bisherigen Vertrages

Durch diesen Vertrag wird der Vertrag vom 18.11./22.11.1988 zwischen der Stadt und der HASTRA ersetzt.

Wustrow, den 12. Akt. 1992

Hannover, den 26.10.1992